

BMEIA-AT.2.25.09/0050-II.5/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL);
Fortsetzung der Entsendung eines Logistikkontingents von bis zu 200
Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 50 weiteren Angehörigen
des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw.
unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen
des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im
Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember
2017**

Vortrag
an den
Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Mit den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) eingerichtet. Nach dem Libanonkonflikt 2006 erweiterte der Sicherheitsrat das Mandat von UNIFIL mit Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, das zuletzt mit Resolution 2305 (2016) bis 31. August 2017 verlängert wurde.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Das Mandat der Mission umfasst folgende Aufgaben:

- Verhinderung der Wiederaufnahme der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon;
- Überwachung der Einstellung von Feindseligkeiten bzw. Kampfhandlungen;
- Begleitung und Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei ihrer Stationierung im Süden des Libanon im Zuge des Rückzugs der israelischen Streitkräfte;
- Koordination der oben angeführten Maßnahmen mit den Regierungen Israels und des Libanon;
- Ausweitung der Unterstützung des Zugangs zu humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung und für die freiwillige und sichere Rückkehr von Vertriebenen;
- Unterstützung der libanesischen Streitkräfte bei der Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung des Libanon und von UNIFIL;

- Unterstützung der Regierung des Libanon bei der Sicherung der Grenzen und anderer Zutrittsmöglichkeiten, um unerlaubte Waffenlieferungen und die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 24. November 2015 (Pkt. 27 des Beschl.Prot. Nr. 82) die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2016 beschlossen, sowie beschlossen, die Entsendung eines Logistikkontingents von bis zu 200 Angehörigen des Bundesheeres sowie von bis zu 50 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2016 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 17. Dezember 2015 das Einvernehmen erklärt.

Die Beteiligung an der Mission ermöglicht es Österreich, im Einklang mit seinem traditionellen außenpolitischen Engagement im Nahen Osten, einen maßgeblichen Beitrag zum Erfolg der VN-Mission im Libanon und für Frieden und Sicherheit in der Region zu leisten. Im Sinne der internationalen Solidarität und der bisher erzielten Fortschritte erscheint es angezeigt, die Bestrebungen der Staatengemeinschaft im Libanon weiterhin zu unterstützen und die Entsendung bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen.

Das österreichische Kontingent hat die Aufgabe, Transporte und Versorgungstätigkeiten im gesamten Einsatzraum von UNIFIL und auf den Hauptversorgungslinien im Libanon durchzuführen. Darüber hinaus sind Angehörige des österreichischen Kontingents, wie bei derartigen Einsätzen üblich, auch im Hauptquartier von UNIFIL tätig.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 50 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen der VN-Operation. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von UNIFIL.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Kommandanten von UNIFIL im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Einsatzraum des österreichischen Kontingents entspricht dem Einsatzraum dieser Mission. Die Masse des österreichischen Kontingents ist in Naqoura stationiert, Teile versehen Dienst im Raum Beirut. Unter bestimmten Umständen, wie etwa bei Dienstverrichtungen in UNIFIL- und anderen VN-Einrichtungen, bei der Zusammenarbeit mit den angrenzenden VN-Missionen UNDOF und UNTSO, zur Unterstützung von MEDEVAC-Einsätzen, bei Sonder-

transporten in Krisenlagen oder im Zuge von Evakuierungsoperationen, kann der vorübergehende Aufenthalt von einzelnen Personen und Teilkontingenten in umgebenden sowie Anrainer-Staaten anlassbezogen unter Berücksichtigung allfälliger nationaler Einschränkungen erforderlich sein.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von UNIFIL ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Luftransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe von § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Libanon entsendeten Personen (UNIFIL-Verordnung), BGBl. II Nr. 189/2012.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) ist im Übereinkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Libanon über den Status der „United Nations Interim Force in Lebanon“, unterzeichnet am 15. Dezember 1995, geregelt, das auf das Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 126/1957, verweist.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Kosten

Die Aufwendungen dieser Entsendungen betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 10,6 Millionen Euro pro Jahr (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter). Die Ausgaben werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieses Einsatzes bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung eines Logistikkontingents von bis zu 200 Angehörigen des Bundesheeres, im Rahmen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 50 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,
6. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
7. gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG letzter Satz bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Kommandanten von UNIFIL im Rahmen des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

Wien, am 2. November 2016

KURZ m.p.